OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553791/8/StB

Datum:
Linz, 8. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 11.02.2026, GZ: BHROWA-2023-286067/37-WA, wegen Abweisung eines Antrages nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 hat die Beschwerdeführerin binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses einen Betrag von 44 Euro (Lokalaugenschein: 1 Amtsorgan, 2 angefangene halbe Stunden) bei sonstiger Exekution zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zunächst ist festzuhalten, dass das gegenständliche Erkenntnis nur Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (Abweisung des Antrages auf wasserrechtliche Bewilligung) behandelt. Die Beurteilung der Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt II.) wurde nach der Geschäftsverteilung einem anderen Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidung zugeteilt.

Darüber hinaus existiert bereits ein rechtskräftiges Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 08.08.2023, GZ: LVwG-552233/20/StB, zur Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 11.02.2026, GZ: BHROWA-2023-286067/37-WA, wurde der Antrag der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung abgewiesen (Spruchpunkt I.).

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass es sich bei den geplanten Maßnahmen um wasserrechtlich zu bewilligende Vorhaben nach §§ 38 und 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) handle. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens (insbesondere der eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Gewässerbiologie vom 15.01.2025 und 29.04.2025) sei eine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers bzw. jedenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes des Gewässers durch die beantragten Maßnahmen zu befürchten. Aus Sicht der öffentlichen Interessen in § 105 WRG 1959 sei der gegenständliche Antrag auf Bewilligung daher abzuweisen gewesen.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf vom 11.03.2026. Darin wird die Erteilung der beantragten Bewilligung, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die bB und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Beiziehung eines geeigneten Amtssachverständigen beantragt.

Die Beschwerde wird im Wesentlichen damit begründet, dass ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren von der bB durchgeführt worden sei, da Anträge der Bf nicht berücksichtigt worden seien. Darüber hinaus sei von der bB nicht dargelegt worden, welche konkreten Auswirkungen aufgrund der geplanten Maßnahmen zu

erwarten seien. Bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften und richtiger rechtlicher Beurteilung wäre die wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen gewesen.

I.4. Mit Schreiben vom 23.03.2026 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.5. Am 30.06.2026 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Bf samt Rechtsvertreter, ein Vertreter der bB und ein Amtssachverständiger für Gewässerbiologie (im Folgenden: ASV) anwesend waren. Der ASV erläuterte zu Beginn seine Stellungnahme vom 23.06.2026. Im Rahmen der Verhandlung wurde zudem die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert und vom ASV wurden Beweisfragen beantwortet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Beiziehung des ASV.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang stellt die wesentlichen Grundlagen zur Beurteilung der gegenständlichen Beschwerde dar. Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. aaa, bbb, ccc und ddd, alle KG C__, Gemeinde Aigen-Schlägl. Die Bf hat am dort verlaufenden namenlosen Bach eine Reihe von Maßnahmen gesetzt. Zur Beseitigung dieser eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen wurde der Bf ein bereits rechtskräftiger wasserpolizeilicher Auftrag erteilt.

Aktuell entscheidungswesentlich sind der zwischenzeitlich eingebrachte Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung vom 23.06.2023 und das adaptierte Projekt vom 17.09.2024. Darin ist vorgesehen, im Anschluss an die bestehenden Verhältnisse am namenlosen Bach ein Erdgerinne mit einer Sohlbreite von etwa 0,5 m sowie einer Gerinnetiefe von 35 cm zuzüglich eines Freibords von 50 cm herzustellen. Dieses soll in leicht geschwungenem Verlauf und entsprechend den Geländeverhältnissen vor Durchführung der konsenslosen Geländeaufschüttungen mit einem Gefälle von rund 20 % ausgeführt werden. Ob in diesem Abschnitt zusätzliche Sohlsicherungsmaßnahmen erforderlich sind, ist im Zuge der Bauausführung zu beurteilen. Die Böschungsneigungen des neu gestalteten offenen Gerinnes sind rechtsufrig mit 1:2 vorgesehen, während die linksufrige Böschung möglichst flach ausgebildet werden soll.

Anschließend ist bachaufwärts eine Verrohrung (DN 600) mit einer Länge von etwa 11 m und einem Gefälle von rund 4 % geplant, welche der Herstellung einer Zufahrt zum Mistplatz dient. Am Auslauf dieser Verrohrung ist eine Kolksicherung aus Wasserbausteinen geplant. Daran schließt im Bereich des überdachten Mistplatzes ein rund 6 m langer offener Gerinneabschnitt des namenlosen Baches an. In diesem Bereich ist vorgesehen, die Gerinnesohle mit Wasserbausteinen auszukleiden sowie die steilen Böschungen mittels Grobsteinschlichtungen zu sichern.

Im weiteren Oberlaufbereich ist im Zufahrtsbereich zum Grundstück Nr. ccc, KG C__, die Errichtung eines Durchlasses (DN 600) mit einer Länge von etwa 20 m geplant. Bei einer Höhendifferenz von 3,83 m und einer Baulänge von 19,97 m ergibt sich hierfür ein Gefälle von rund 19 %. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Überdeckung des Durchlasses soll der namenlose Bach entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nr. eee und fff, KG C__, beidseitig eingetieft werden. Der Einlaufbereich soll durch eine Grobsteinschlichtung gesichert werden.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den ergänzenden Ermittlungen des erkennenden Gerichts, insbesondere aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.06.2026 und aus der Stellungnahme des ASV für Gewässerbiologie vom 23.06.2026.

II.3.1. Diese Stellungnahme des ASV für Gewässerbiologie ist vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Auch die ihm in der Verhandlung gestellten Beweisfragen wurden entsprechend beantwortet.

Die Ausführungen des ASV werden der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt: Die D__, in die der namenlose Bach mündet, Detailwasserkörper ggg (reicht von Fluss-km 36,90 bis 38,55), ist im NGP 2021 mit einem „mäßigen oder schlechteren" ökologischen Potenzial ausgewiesen, wobei die hydromorphologische Komponente des ökologischen Zustandes mit „unbefriedigend" und die stoffliche Komponente des ökologischen Zustandes mit „gut" bewertet wurde. Bis 2027 ist der gute ökologische Zustand als Ziel zu erreichen. Ein Fließgewässer per Definition der QZV Ökologie Oberflächengewässer stellt ein natürlich vorkommendes, in natürlich entstandenen oder künstlich hergestellten Eintiefungen ständig oder zeitweilig mit gleichgerichtetem Gefälle auf der Landoberfläche fließendes Wasser einschließlich Gewässerbett, Sohle bzw. Ufer sowie pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften dar.

Das gegenständliche Gewässer weist sowohl oberhalb als auch unterhalb ein natürlich entstandenes sowie zeitweilig mit gleichgerichtetem Gefälle auf der Land-

oberfläche fließendes Wasser sowie pflanzliche und auch tierische Lebensgemeinschaften auf.

Der namenslose Bach stellt ein Klein- und Kleinstgewässer mit einem hohen ökologischen Stellenwert im Naturhaushalt dar und erfüllt zahlreiche Funktionen (z.B. Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsraum für viele Tiere und Pflanzen sowie Produktions- und Abbaustätte). Dieser namenlose Bach gilt auch als Gewässer im Sinne des WRG 1959 (zumindest zeitweise Wasserführung und das Bestehen pflanzlicher bzw. tierischer Lebensgemeinschaften). Die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers ist dann gewährleistet, wenn das Wirkungsgefüge zwischen dem in diesem Gewässer und seinem Umland gegebenen Lebensraum und seiner organismischen Besiedelung so beschaffen ist, wie es der durch Selbstregulation gesteuerten natürlichen Ausprägung des betreffenden Gewässertyps entspricht.

Eine Verrohrung eines Gewässers stellt zumindest lokal einen wesentlichen und nachhaltigen Eingriff in das Wirkungsgefüge und die natürliche Ausprägung eines Gewässers dar und bewirkt eine wesentliche Beeinträchtigung der gewässerökologischen Verhältnisse des betroffenen Gewässers (u.a. durch Verlust der Vernetzung des Gewässers zum Umland, Versiegelung der Gewässersohle, Abdunkelung des Gewässers). Verrohrungsabschnitte wirken auch als Wanderungshindernisse für Gewässerorganismen, dies insbesondere durch die hohe Steigung der im Projekt geplanten Bauwerke in Kombination mit der glatten Oberfläche der Rohre (auch keine dauerhafte Bereitstellung einer Sohlsubstratauflage denkbar bzw. im Projekt vorgesehen). Weiters sind auch Einträge von Stallmist aufgrund der fehlenden baulichen Maßnahmen möglich und es kommt auch zu einer Veränderung der hydraulischen Verhältnisse im Gewässer (schnellerer Wasserabfluss).

Der ASV bewertete das Projekt aufgrund der wesentlichen Beeinträchtigung der gewässerökologischen Verhältnisse als nicht vereinbar mit den heutigen Anforderungen an den Gewässerschutz.

II.3.2. Die Bf ist diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sondern hat lediglich ausgeführt, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu keiner Änderung der Verhältnisse bzw. zu Auswirkungen auf Menschen und Tiere kommt. Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem erkennenden Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Umweltziele für Oberflächengewässer

§ 30a. […]
(3) 1. Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer.
[…] 4. Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang C basierenden Verordnung (Abs. 2 Z 1). […]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.
[…]

Schutz- und Regulierungswasserbauten

§ 41. (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.
(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann. […]

Öffentliche Interessen

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:
[…]
e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde; […]

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist; […]"

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, StF: BGBl. Nr. 51/1991, lauten wie folgt:

„§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.
(2) Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.
(3) Treffen die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen. […]

§ 77. (1) Für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes können Kommissionsgebühren eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 sinngemäß anzuwenden. […]"

III.3. Der ASV hat schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass das von der Bf zur Bewilligung eingereichte Projekt nicht mit den Anforderungen des Gewässerschutzes vereinbar ist und aus fachlicher Sicht aufgrund der Auswirkungen daher negativ zu beurteilen ist. Er hat dabei auch - entgegen der Ansicht der Bf - die konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf den namenlosen Bach entsprechend beschrieben (u.a. Verlust der Vernetzung des Gewässers zum Umland, Versiegelung der Gewässersohle, Abdunkelung des Gewässers, Wanderungshindernisse für Gewässerorganismen). Dabei ist grundsätzlich der natürliche Zustand ohne Verrohrungsstrecken mit dem geplanten Vorhaben zu vergleichen und entsprechend zu beurteilen.

III.4. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kommt es durch das Vorhaben somit zusammenfassend zu einer nachteiligen Beschaffenheit des Wassers (§ 105 Abs. 1 lit. e WRG 1959) und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes des Gewässers (§ 105 Abs. 1 lit. m leg. cit.).

Den Maßstab für eine nachteilige Beeinflussung des Wassers stellt § 30 WRG dar. Eine nachteilige Beeinflussung des Wassers liegt bei Beeinträchtigung von dessen natürlicher Beschaffenheit vor. Geht von einem beantragten Vorhaben eine solche nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers aus und kann diese auch

durch Auflagen nicht beseitigt werden, so ist das Vorhaben wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen grundsätzlich nicht bewilligungsfähig, außer aus Bestimmungen des WRG 1959 bzw. den darauf gegründeten Verordnungen ist erschließbar, dass Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des Wassers, die ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigen, einer Bewilligung nicht entgegenstehen (14.12.1993, 93/07/0064; 17.10.2002, 2001/07/0095; *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 105 WRG (Stand 1.1.2020, rdb.at)). Dies ist jedoch verfahrensgegenständlich nicht der Fall.

Aus den unter Punkt III.3. dargelegten qualitativen (negativen) Auswirkungen der Verrohrung lässt sich darüber hinaus auch eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes des namenlosen Baches im Sinne des § 105 Abs. 1 lit. m. leg. cit. ableiten.

III.5. § 105 WRG 1959 ermöglicht aber auch eine Interessenabwägung, da nicht jede Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen zwingend zur Abweisung des Ansuchens führen muss. Verfahrensgegenständlich ist es insbesondere aufgrund der beiden Verrohrungsstrecken mit teilweise großem Gefälle nicht möglich, durch Auflagen den Widerspruch zu den öffentlichen Interessen zu beheben. An dem von der Bf zur Bewilligung eingereichten Vorhaben selbst ist zudem für das erkennende Gericht kein überwiegendes öffentliches Interesse ersichtlich (vgl. VwGH 19.11.1998, 96/07/0059).

Somit wurde die wasserrechtliche Bewilligung von der bB zu Recht versagt und der entsprechende Antrag abgewiesen.

III.6. Bezüglich der der Bf in Spruchpunkt II. vorgeschriebenen Kommissionsgebühren ist festzuhalten, dass sich die Entrichtung von Kommissionsgebühren in auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an jene Partei richtet, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.

Der Lokalaugenschein des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen ASV am 09.06.2026 dauerte zwei angefangene halbe Stunden. Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung, einer Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut, einer sonstigen Gemeindebehörde oder des Landesverwaltungsgerichts für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume 22 Euro (§ 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013). Demnach waren der Bf 44 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der in der gegenständlichen Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha